

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 129



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

60. Jahrgang  
24. April 2017

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2017/C 129/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2017/C 129/02 Rechtssache C-239/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Ante Šumelj u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) . . . . . 2

2017/C 129/03 Rechtssache C-240/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Vedran Vidmar u. a./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel) . . . . . 3

DE

2017/C 129/04	Rechtssache C-241/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Darko Graff/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel) . . . . .	3
2017/C 129/05	Rechtssache C-443/16: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 8 de Madrid — Spanien) — Francisco Rodrigo Sanz/Universidad Politécnica de Madrid (Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Restrukturierung der Universitätsorganisation — Nationale Regelung — Eingliederung der Hochschullehrer in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren — Voraussetzung — Erlangung des Dokortitels — Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigungen — Anwendung nur auf Lehrkräfte, die als Bedienstete auf Zeit beschäftigt sind — Grundsatz der Nichtdiskriminierung) . . . . .	4
2017/C 129/06	Rechtssache C-446/16 P: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Februar 2017 — Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 — Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Garantiert traditionelle Spezialitäten — Verspätete Erhebung des Einspruchs durch die zuständigen nationalen Behörden — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel) . . . . .	5
2017/C 129/07	Rechtssache C-71/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 9. Februar 2017 — David Vicente Fernandes/Gabinete Português de Carta Verde . . . . .	5
2017/C 129/08	Rechtssache C-82/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2017 von TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-177/13, TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV/Kommission . . . . .	6
2017/C 129/09	Rechtssache C-89/17: Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Februar 2017 — Secretary of State for the Home Department/Rozanne Banger . . . . .	7
2017/C 129/10	Rechtssache C-91/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2017 von der Cellnex Telecom S.A., vormals Abertis Telecom S.A., gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-37/15 und T-38/15, Abertis Telecom Terrestre und Telecom Castilla-La Mancha/Kommission . . . . .	8
2017/C 129/11	Rechtssache C-92/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2017 von der Telecom Castilla-La Mancha, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-37/15 und T-38/15, Abertis Telecom Terrestre und Telecom Castilla-La Mancha/Kommission . . . . .	9
2017/C 129/12	Rechtssache C-93/17: Klage, eingereicht am 22. Februar 2017 — Europäische Kommission/Hellenische Republik . . . . .	10
2017/C 129/13	Rechtssache C-114/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2017 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-808/14, Spanien/Kommission . . . . .	11

2017/C 129/14	Rechtssache C-431/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Liberbank, SA/Rafael Piris del Campo . . . . .	12
2017/C 129/15	Rechtssache C-525/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Álava — Spanien) — Laboral Kutxa/Esmeralda Martínez Quesada . . . . .	12
2017/C 129/16	Rechtssache C-554/15: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Luca Jerónimo García Almodóvar, Catalina Molina Moreno/Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, SAU . . . . .	12
2017/C 129/17	Rechtssache C-1/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de A Coruña — Spanien) — Abanca Corporación Bancaria SA/María Isabel Vázquez Rosende . . . . .	13
2017/C 129/18	Rechtssache C-42/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Januar 2017 — Europäische Kommission/Republik Finnland . . . . .	13
2017/C 129/19	Rechtssache C-238/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster — Deutschland) — X/Finanzamt I . . . . .	13
2017/C 129/20	Rechtssache C-242/16: Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — José Rui Garrett Pontes Pedroso/Netjets Management Limited . . . . .	13
2017/C 129/21	Rechtssache C-309/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds/Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) . . . . .	14
2017/C 129/22	Rechtssache C-520/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Andrea Witzel, Jannis Witzel, Jazz Witzel/Germanwings GmbH . . . . .	14
2017/C 129/23	Rechtssache C-521/16: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Ralf-Achim Vetter, Susanne Glang-Vetter, Anna Louisa Vetter, Carolin Marie Vetter/Germanwings GmbH . . . . .	14
<b>Gericht</b>		
2017/C 129/24	Rechtssache T-622/14: Urteil des Gerichts vom 7. März 2017 — Lauritzen Holding/EUIPO — DK Company (IWEAR) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke IWEAR — Ältere Unionswortmarke INWEAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	15
2017/C 129/25	Rechtssache T-741/14: Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Hersill/EUIPO — KCI Licensing (VACUP) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke VACUP — Ältere Unionswortmarken MINIVAC und V.A.C. — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	15
2017/C 129/26	Rechtssache T-276/15: Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Edison/EUIPO — Eolus Vind (e) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	16
2017/C 129/27	Rechtssache T-278/15 P: Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — EAD/KL (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 — Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten — Kein Rechtsfehler) . . . . .	17

2017/C 129/28	Rechtssache T-346/15: Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Bank Tejarat/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Erneute Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtskraft — Ermessensmissbrauch — Grundrechte) . . . . .	17
2017/C 129/29	Rechtssache T-504/15: Urteil des Gerichts vom 8. März 2017 — Raffaello Gutti/EUIPO — Transformados del Sur (CAMISERIA LA ESPAÑOLA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CAMISERIA LA ESPAÑOLA — Ältere nationale Bildmarke, die zwei überkreuzte Fahnen darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	18
2017/C 129/30	Rechtssache T-23/16: Urteil des Gerichts vom 8. März 2017 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Formata — Absoluter Nichtigkeitsgrund — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relativer Nichtigkeitsgrund — Verwechslungsgefahr — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009) . . . . .	18
2017/C 129/31	Rechtssache T-104/16: Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Puma/EUIPO (FOREVER FASTER) (Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke FOREVER FASTER — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung) . . . . .	19
2017/C 129/32	Rechtssache T-308/16: Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Marsh/EUIPO (ClaimsExcellence) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke ClaimsExcellence — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	20
2017/C 129/33	Rechtssache T-400/16: Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Maximum Play/EUIPO — (MAXPLAY) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MAXPLAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	20
2017/C 129/34	Rechtssache T-98/17: Klage, eingereicht am 10. Februar 2017 — RT/Parlament . . . . .	21
2017/C 129/35	Rechtssache T-100/17: Klage, eingereicht am 14. Februar 2017 — BTB Holding Investments und Duferco Participations Holding/Kommission . . . . .	21
2017/C 129/36	Rechtssache T-104/17: Klage, eingereicht am 15. Februar 2017 — Apple/EUIPO — Apo International (apo) . . . . .	23
2017/C 129/37	Rechtssache T-107/17: Klage, eingereicht am 16. Februar 2017 — Steinhoff u.a./EZB . . . . .	24
2017/C 129/38	Rechtssache T-112/17: Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — Pelikan/EUIPO — NBA Properties (NEW ORLEANS PELICANS) . . . . .	25
2017/C 129/39	Rechtssache T-119/17: Klage, eingereicht am 20. Februar 2017 — Alba Aguilera u. a./EAD . . . . .	26
2017/C 129/40	Rechtssache T-123/17: Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — Exaa Abwicklungsstelle für Energieprodukte/ACER . . . . .	26
2017/C 129/41	Rechtssache T-128/17: Klage, eingereicht am 27. Februar 2017 — Torné/Kommission . . . . .	27
2017/C 129/42	Rechtssache T-131/17: Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Argus Security Projects/Kommission und EAD . . . . .	28

2017/C 129/43	Rechtssache T-136/17: Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Cotecnica/EUIPO — Mignini & Petrini (cotecnica MAXIMA) . . . . .	29
2017/C 129/44	Rechtssache T-138/17: Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — Prim/EUIPO — Primed Halberstadt Medizintechnik (PRIMED) . . . . .	29
2017/C 129/45	Rechtssache T-139/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kibelisa/Rat . . . . .	30
2017/C 129/46	Rechtssache T-140/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kampete/Rat . . . . .	31
2017/C 129/47	Rechtssache T-141/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Amisi Kumba/Rat . . . . .	31
2017/C 129/48	Rechtssache T-142/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kaimbi/Rat . . . . .	32
2017/C 129/49	Rechtssache T-143/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Ilunga Luyoyo/Rat . . . . .	32
2017/C 129/50	Rechtssache T-144/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Numbi/Rat . . . . .	33
2017/C 129/51	Rechtssache T-145/17: Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kanyama/Rat . . . . .	33
2017/C 129/52	Rechtssache T-146/17: Klage, eingereicht am 7. März 2017 — Mond/ACER . . . . .	34
2017/C 129/53	Rechtssache T-150/17: Klage, eingereicht am 8. März 2017 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL) . .	34
2017/C 129/54	Rechtssache T-151/17: Klage, eingereicht am 8. März 2017 — Marriott Worldwide/EUIPO — Graf (Darstellung eines geflügelten Stiers) . . . . .	35
2017/C 129/55	Rechtssache T-154/17: Klage, eingereicht am 9. März 2017 — Deichmann/Kommission . . . . .	36
2017/C 129/56	Rechtssache T-155/17: Klage, eingereicht am 9. März 2017 — Van Haren Schoenen/Kommission . . .	37
2017/C 129/57	Rechtssache T-157/17: Klage, eingereicht am 10. März 2017 — Cristalfarma/EUIPO — Novartis (ILLUMINA) . . . . .	37
2017/C 129/58	Rechtssache T-163/17: Klage, eingereicht am 14. März 2017 — Consorzio di Garanzia dell'Olio Extra Vergine di Oliva di Qualità/Kommission . . . . .	38
2017/C 129/59	Rechtssache T-165/17: Klage, eingereicht am 10. März 2017 — Emcur/EUIPO — Emcure Pharmaceuticals (EMCURE) . . . . .	39



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2017/C 129/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 121 vom 18.4.2017

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 112 vom 10.4.2017

Abl. C 104 vom 3.4.2017

Abl. C 95 vom 27.3.2017

Abl. C 86 vom 20.3.2017

Abl. C 78 vom 13.3.2017

Abl. C 70 vom 6.3.2017

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Ante Šumelj u. a./Europäische Kommission**

(Rechtssache C-239/16 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2017/C 129/02)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Ante Šumelj, Dubravka Bašljan, Đurđica Crnčević, Miroslav Lovreković, Drago Burazer, Nikolina Nežić, Blaženka Bošnjak, Bosiljka Grbašić, Tea Tončić, Milica Bjelić, Marijana Kruhoberec, Davor Škugor, Ivan Gerometa, Kristina Samardžić, Sandra Cindrić, Sunčica Gložinić, Tomislav Polić, Vlatka Pižeta (Prozessbevollmächtigter: M. Krmek, odvetnik)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Ječmenica und G. Wils)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Herr Ante Šumelj, Frau Dubravka Bašljan, Frau Đurđica Crnčević, Herr Miroslav Lovreković, Herr Drago Burazer, Frau Nikolina Nežić, Frau Blaženka Bošnjak, Frau Bosiljka Grbašić, Frau Tea Tončić, Frau Milica Bjelić, Frau Marijana Kruhoberec, Herr Davor Škugor, Herr Ivan Gerometa, Frau Kristina Samardžić, Frau Sandra Cindrić, Frau Sunčica Gložinić, Herr Tomislav Polić und Frau Vlatka Pižeta tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016.



**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Vedran Vidmar u. a./  
Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-240/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)**

(2017/C 129/03)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Vedran Vidmar, Saša Čaldarević, Irena Glogovšek, Gordana Grancarić, Martina Grgec, Ines Grubišić, Sunčica Horvat Peris, Zlatko Ilak, Mirjana Jelavić, Romuald Kantoci, Svjetlana Klobučar, Ivan Kobaš, Tihana Kušeta Šerić, Damir Lemaić, Željko Ljubičić, Gordana Mahovac, Martina Majcen, Višnja Merdžo, Tomislav Perić, Darko Radić, Damjan Saridžić (Prozessbevollmächtigter: D. Graf, odvetnik)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Ječmenica und G. Wils)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Vedran Vidmar, Herr Saša Čaldarević, Frau Irena Glogovšek, Frau Gordana Grancarić, Frau Martina Grgec, Frau Ines Grubišić, Frau Sunčica Horvat Peris, Herr Zlatko Ilak, Frau Mirjana Jelavić, Herr Romuald Kantoci, Frau Svjetlana Klobučar, Herr Ivan Kobaš, Frau Tihana Kušeta Šerić, Herr Damir Lemaić, Herr Željko Ljubičić, Frau Gordana Mahovac, Frau Martina Majcen, Frau Višnja Merdžo, Herr Tomislav Perić, Herr Darko Radić und Herr Damjan Saridžić tragen die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 1. Februar 2017 — Darko Graf/Europäische  
Kommission**

**(Rechtssache C-241/16 P) <sup>(1)</sup>**

**(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Schadensersatzklage — Akte über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union — Verpflichtungen hinsichtlich einer Strategie für die Justizreform — Einführung und anschließende Abschaffung des Amtes des Gerichtsvollziehers — Schäden, die den zu Gerichtsvollziehern ernannten Personen entstanden sind — Kein Verschulden bei der Überwachung der Verpflichtungen der Republik Kroatien durch die Europäische Kommission — Abweisung der Klage — Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)**

(2017/C 129/04)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Darko Graf (Prozessbevollmächtigter: L. Duvnjak, odvetnik)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Ječmenica und G. Wils)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Darko Graf trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 8 de Madrid — Spanien) — Francisco Rodrigo Sanz/ Universidad Politécnica de Madrid**

(Rechtssache C-443/16) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Restrukturierung der Universitätsorganisation — Nationale Regelung — Eingliederung der Hochschullehrer in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren — Voraussetzung — Erlangung des Dokortitels — Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigungen — Anwendung nur auf Lehrkräfte, die als Bedienstete auf Zeit beschäftigt sind — Grundsatz der Nichtdiskriminierung)*

(2017/C 129/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo n° 8 de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Francisco Rodrigo Sanz

Beklagte: Universidad Politécnica de Madrid

**Tenor**

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die im Rahmen von Maßnahmen zur Umstrukturierung der Universitätsorganisation die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ermächtigt, die Arbeitszeit der als Bedienstete auf Zeit beschäftigten Hochschullehrer deshalb zu halbieren, weil sie nicht über einen Dokortitel verfügen, während die Hochschullehrer, die die Beamteneigenschaft aufweisen, aber ebenfalls über keinen Dokortitel verfügen, dieser Maßnahme nicht unterliegen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 410 vom 7.11.2016.

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 7. Februar 2017 — Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-446/16 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel — Verordnung [EU] Nr. 1151/2012 — Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel — Garantiert traditionelle Spezialitäten — Verspätete Erhebung des Einspruchs durch die zuständigen nationalen Behörden — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2017/C 129/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführerin: Kohrener Landmolkerei GmbH, DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH (Prozessbevollmächtigter: A. Wagner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. von Rintelen und A. Lewis)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Kohrener Landmolkerei GmbH und die DHG Deutsche Heumilchgesellschaft mbH tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 410 vom 7.11.2016.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça (Portugal), eingereicht am 9. Februar 2017 — David Vicente Fernandes/Gabinete Português de Carta Verde**

(Rechtssache C-71/17)

(2017/C 129/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal de Justiça

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: David Vicente Fernandes

Rechtsmittelgegner: Gabinete Português de Carta Verde

**Vorlagefragen**

- A. Entfaltet die in Luxemburg abgeschlossene Versicherung rechtliche Wirkungen in Portugal, so, als wäre die entsprechende Police dort ausgestellt worden?
- B. Ist das Gabinete Português de Carta Verde die Entschädigungsstelle, auf die sich Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG <sup>(1)</sup> bezieht, und ist es als für die Entschädigung von Geschädigten in den in Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie genannten Fällen Verantwortlicher in gleicher Weise haftbar wie es das luxemburgische Versicherungsunternehmen wäre?
- C. Genügt es im vorliegenden Fall, die Entschädigungsstelle zu verklagen oder muss auch das Versicherungsunternehmen verklagt werden; ist es in dem Fall, dass das Versicherungsunternehmen zu verklagen ist, möglich, dieses an seinem Sitz in Luxemburg zu verklagen, oder muss die Klage gegen einen Vertreten dieses Unternehmens in Portugal gerichtet sein?

D. Wer ist, wenn das Versicherungsunternehmen keinen Vertreter in Portugal hat, zu verklagen, um in dem Fall, dass eine Versicherungspolice mit unbegrenzter Haftpflicht vorliegt, vollständigen Schadensersatz zu erhalten?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 2009, L 263, S. 11).

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2017 von TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-177/13, TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV/Kommission**

**(Rechtssache C-82/17 P)**

(2017/C 129/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* TestBioTech eV, European Network of Scientists for Social and Environmental Responsibility eV, Sambucus eV (Prozessbevollmächtigte: K. Smith, QC, und J. Stevenson, Barrister)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Monsanto Europe, Monsanto Company

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- Nr. 1 und Nr. 2 des Tenors des Urteils des Gerichts aufzuheben;
- neu zu entscheiden und die Beschlüsse der Kommission in der vor dem Gericht begehrten Weise für nichtig zu erklären oder, hilfsweise, die Sache zu einer erneuten umfassenden Prüfung im Hinblick auf die Rechtsmittelgründe, denen stattgegeben wird, an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführer aufzuerlegen;
- jede weitere geeignet erscheinende Maßnahme anzuordnen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführer ersuchen den Gerichtshof um Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Dezember 2016, Testbiotech u. a./Kommission (T-177/13, ECLI:EU:T:2016:736) (im Folgenden: Urteil), das den Rechtsmittelführern am 19. Dezember 2016 zugestellt wurde. In diesem Urteil habe das Gericht die Klage der Rechtsmittelführer auf Nichtigerklärung von drei im Wesentlichen identischen Beschlüssen der Europäischen Kommission, die an die Rechtsmittelführer gerichtet gewesen seien, abgewiesen. In diesen Beschlüssen sei festgestellt worden, dass ihre Rügen hinsichtlich des Beschlusses 2012/347 (<sup>1</sup>), mit dem der Monsanto Europe SA für ihre gentechnisch veränderte Sojabohne „MON 87701 x MON 89788“ (im Folgenden: Sojabohne) eine Marktzulassung nach der Verordnung Nr. 1829/2003 (<sup>2</sup>) über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (GV-Verordnung) gewährt worden sei, unbegründet gewesen seien. Diese Beschlüsse werden nachstehend als „Kommissionsbeschlüsse“ bezeichnet.

Zusammengefasst habe das Gericht durch die Zurückweisung des Vorbringens der Rechtsmittelführer gegen die Kommissionsbeschlüsse Rechtsfehler begangen, indem es

- a) bestimmte Teile der Anträge der Rechtsmittelführer auf Nichtigerklärung auf der Grundlage für unzulässig erklärt habe, dass die Anträge auf Überprüfung gemäß Art. 10 der Århus-Verordnung (<sup>3</sup>) nicht alle der genauen Details oder Gründe enthalten hätten, die zur Stützung des Rechtsmittels vor dem Gericht vorgebracht worden seien, und/oder dass andere Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt gewesen seien;

- b) Nichtregierungsorganisationen (NROs), die für die Umwelt einen Antrag nach Art. 10 der Århus-Verordnung stellen bzw. eine Klage nach Art. 12 dieser Verordnung erheben, zu Unrecht eine — nicht erfüllbare — Beweislast auferlegt habe;
- c) nicht anerkannt habe, dass der von der EFSA gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtungen herausgegebene Leitfaden zu der berechtigten Erwartung Anlass gebe, dass dieser eingehalten werde;
- d) festgestellt habe, dass keine nach der GV-Verordnung (und dem EFSA-Leitfaden) erforderliche zweistufige Sicherheitsprüfung durchgeführt zu werden brauche, sondern stattdessen lediglich die erste Stufe, der Vergleich der gentechnisch veränderten Kultur mit ihren Vergleichsprodukten, ausreichend sein könne (und es in diesem Fall auch sei), um den in der GV-Verordnung aufgestellten Verpflichtungen nachzukommen;
- e) sich auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005<sup>(4)</sup> (Pestizid-Verordnung) berufen habe, als es bestimmte Gesichtspunkte der Rügen der Rechtsmittelführer, dass die potenzielle Toxizität der Sojabohne nicht angemessen untersucht und die Auswirkung der Sojabohne nach der Zulassung nicht überwacht worden sei, zurückgewiesen habe.

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Juni 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87701 × MON 89788 (MON-87701-2 × MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2012, L 171, S. 13).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2005, L 70, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London  
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Februar 2017 — Secretary of State for the Home  
Department/Rozanne Banger**

**(Rechtssache C-89/17)**

(2017/C 129/09)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Vorlegendes Gericht**

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Secretary of State for the Home Department

*Rechtsmittelgegnerin:* Rozanne Banger

**Vorlagefragen**

1. Bedeuten die Grundsätze des Urteils vom 7. Juli 1992, Singh (C-370/90, EU:C:1992:296), dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, dem unverheirateten, nicht der Union angehörenden Lebensgefährten eines Unionsbürgers eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, hilfsweise, deren Gewährung zu erleichtern, wenn der Unionsbürger zusammen mit dem erwähnten Lebensgefährten in diesen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, nachdem er sein im Vertrag verbürgtes Recht auf Freizügigkeit dazu benutzt hat, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten?

2. Hilfsweise: Begründet die Richtlinie 2004/38/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (im Folgenden: Unionsbürgerrichtlinie), die Verpflichtung, eine solche Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, hilfsweise, deren Gewährung zu erleichtern?
3. Ist eine Entscheidung, mit der eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie rechtswidrig, wenn sie weder auf einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers beruht noch eine angemessene oder hinreichende Begründung enthält?
4. Ist eine innerstaatliche Rechtsvorschrift mit der Unionsbürgerrichtlinie vereinbar, die es einem mutmaßlichen Familienangehörigen im weiteren Sinne verwehrt, den Verwaltungsakt, mit dem die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wurde, vor Gericht anzufechten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2017 von der Cellnex Telecom S.A., vormals Abertis Telecom S.A., gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-37/15 und T-38/15, Abertis Telecom Terrestre und Telecom Castilla-La Mancha/  
Kommission**

**(Rechtssache C-91/17 P)**

(2017/C 129/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Cellnex Telecom S.A., vormals Abertis Telecom S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission und SES Astra

#### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission und SES Astra die Kosten aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem angefochtenen Urteil sei ein Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt worden, der bestimmte Maßnahmen der Behörden der spanischen Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene und weniger urbanisierte Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings werde in Abrede gestellt, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handele, weil diese in formaler Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.

Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse rügt.

Im Einzelnen sei das angefochtene Urteil insoweit rechtsfehlerhaft, als

- bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert und in Auftrag gegeben hätten, die Grenze zu einem „offensichtlichen Fehler“ überschritten worden sei;
- der „weite Wertungsspielraum“ unzulässig eingeschränkt worden sei, der den Mitgliedstaaten sowohl bei der Definition als auch bei der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zustehe und der die Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistung sowie die Entscheidung für eine bestimmte Technologie einschließe, und zwar unabhängig davon, ob diese in dem Rechtsakt, der den Dienst definiere, oder in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt würden;
- im Zuge der Prüfung des einschlägigen spanischen Rechts die geprüften Vorschriften und die sie auslegende Rechtsprechung abgeändert worden seien, indem sie in einer Weise ausgelegt worden seien, die offensichtlich ihrem Inhalt widerspreche, und einigen Daten eine Bedeutung beigemessen worden sei, die ihnen im Verhältnis zu den übrigen Daten nicht zukomme;
- nicht berücksichtigt worden sei, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ eines oder mehrerer Unternehmen mit dieser Dienstleistung in einem oder mehreren Rechtsakten erfolgen könnten;
- nicht berücksichtigt worden sei, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ mit ihr weder eine konkrete Formulierung noch einen konkreten Ausdruck erforderten, sondern eine Analyse in materieller und funktioneller Hinsicht;
- der angeblich erhaltene Vorteil mit dem Gesamtwert der von den Behörden abgeschlossenen Verträge bemessen und dabei außer Acht gelassen worden sei, dass dieser Betrag kein verlorener Zuschuss sei, sondern eine Gegenleistung für die dem Staat vom betreffenden Unternehmen gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2017 von der Telecom Castilla-La Mancha, S.A. gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-37/15 und T-38/15, Abertis Telecom Terrestre und Telecom Castilla-La Mancha/Kommission**

**(Rechtssache C-92/17 P)**

(2017/C 129/11)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Telecom Castilla-La Mancha, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission und SES Astra

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission und SES Astra die Kosten aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Mit dem angefochtenen Urteil sei ein Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt worden, der bestimmte Maßnahmen der Behörden der spanischen Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene und weniger urbanisierte Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings werde in Abrede gestellt, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handle, weil diese in formaler Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.



Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse rügt.

Im Einzelnen sei das angefochtene Urteil insoweit rechtsfehlerhaft, als

- bei der Prüfung der verschiedenen Rechtsakte, mit denen die Behörden die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert und in Auftrag gegeben hätten, die Grenze zu einem „offensichtlichen Fehler“ überschritten worden sei;
- der „weite Wertungsspielraum“ unzulässig eingeschränkt worden sei, der den Mitgliedstaaten sowohl bei der Definition als auch bei der „Organisation“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zustehe und der die Art und Weise der Erbringung dieser Dienstleistung sowie die Entscheidung für eine bestimmte Technologie einschließe, und zwar unabhängig davon, ob diese in dem Rechtsakt, der den Dienst definiere, oder in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt würden;
- im Zuge der Prüfung des einschlägigen spanischen Rechts die geprüften Vorschriften und die sie auslegende Rechtsprechung abgeändert worden seien, indem sie in einer Weise ausgelegt worden seien, die offensichtlich ihrem Inhalt widerspreche, und einigen Daten eine Bedeutung beigemessen worden sei, die ihnen im Verhältnis zu den übrigen Daten nicht zukomme;
- nicht berücksichtigt worden sei, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ eines oder mehrerer Unternehmen mit dieser Dienstleistung in einem oder mehreren Rechtsakten erfolgen könnten;
- nicht berücksichtigt worden sei, dass die „Definition“ der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die „Beauftragung“ mit ihr weder eine konkrete Formulierung noch einen konkreten Ausdruck erforderten, sondern eine Analyse in materieller und funktioneller Hinsicht;
- der angeblich erhaltene Vorteil mit dem Gesamtwert der von den Behörden abgeschlossenen Verträge bemessen und dabei außer Acht gelassen worden sei, dass dieser Betrag kein verlorener Zuschuss sei, sondern eine Gegenleistung für die dem Staat vom betreffenden Unternehmen gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen.

---

**Klage, eingereicht am 22. Februar 2017 — Europäische Kommission/Hellenische Republik**

**(Rechtssache C-93/17)**

(2017/C 129/12)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiari und B. Stromsky)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 28. Juni 2012 in der Rechtssache C-485/10, Kommission/Griechenland, EU:C:2012:395, und aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen zur Durchführung dieses Urteils ergriffen hat;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld in Höhe von 34 974 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-485/10 für die Zeit vom Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zu dem Tag, an dem das Urteil vom 28. Juni 2012 durchgeführt sein wird, zu zahlen;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, der Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines Tagesbetrags von 3 828 Euro mit der Zahl der Tage ergibt, die vom Tag der Verkündung des Urteils vom 28. Juni 2012 bis zu dem Tag, an dem der Verstoß beseitigt sein wird, oder in Ermangelung einer Beseitigung bis zu dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache vergehen;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.



### Klagegründe und wesentliche Argumente

Am 2. Juli 2008 habe die Kommission die Entscheidung 2009/610/EG über die von Griechenland gewährten Beihilfen C 16/04 (ex NN 29/04, CP 71/02 und CP 133/05) für Hellenic Shipyards erlassen. In dieser Entscheidung habe sie festgestellt, dass bestimmte staatliche Beihilfen zugunsten von Hellenic Shipyards mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar seien, und deren Rückforderung zuzüglich Zinsen, berechnet bis zum Zeitpunkt der konkreten Wiedergewinnung der Beihilfen, angeordnet.

Am 8. Oktober 2010 habe die Kommission vor dem Gerichtshof Klage wegen Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 2 AEUV (Rechtssache C-485/10) erhoben. Am 28. Juni 2012 stellte der Gerichtshof fest, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3, 5, 6, 8, 9 und 11 bis 19 dieser Entscheidung verstoßen habe, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Maßnahmen erlassen habe, die erforderlich seien, um dieser Entscheidung nachzukommen, und dass sie der Kommission die in Art. 19 dieser Entscheidung aufgeführten Informationen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist mitgeteilt habe.

Da die Hellenische Republik nicht die Maßnahmen zur Durchführung des am 28. Juni 2012 ergangenen Urteils ergriffen habe, habe sie gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Urteil und aus Art. 260 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen.

---

### Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2017 vom Königreich Spanien gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-808/14, Spanien/Kommission

(Rechtssache C-114/17 P)

(2017/C 129/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

### Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: M. J. García-Valdecasas Dorrego)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

### Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 15. Dezember 2016 in der Rechtssache T-808/14, Spanien/Kommission, aufzuheben;
- den Beschluss der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA 27408 (C 24/2010, ex NN 37/2010, ex CP 19/2009), die das Königreich Spanien für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 1 des angefochtenen Beschlusses vor dessen Änderung sowie hinsichtlich der Grundsätze der guten Verwaltung und der Rechtssicherheit, soweit das Gericht angenommen habe, dass sich dieser Artikel auch auf die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen beziehe und dem Königreich Spanien keine neue Verpflichtung auferlege.
2. Rechtsfehler bezüglich der Kontrolle der Mitgliedstaaten bei der Definition und der Anwendung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, und zwar hinsichtlich des ersten und des vierten Kriteriums nach dem Urteil Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00; EU:C:2003:415).

3. Rechtsfehler bei der gerichtlichen Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV, soweit das Gericht festgestellt habe, dass die streitige Maßnahme mit dem Binnenmarkt unvereinbar sei, weil sie den Grundsatz der Technologieneutralität nicht beachte.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 24. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Liberbank, SA/Rafael Piris del Campo**

**(Rechtssache C-431/15) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/14)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Álava — Spanien) — Laboral Kutxa/Esmeralda Martínez Quesada**

**(Rechtssache C-525/15) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/15)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 414 vom 14.12.2015.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Cantabria — Spanien) — Luca Jerónimo García Almodóvar, Catalina Molina Moreno/Banco de Caja España de Inversiones, Salamanca y Soria, SAU**

**(Rechtssache C-554/15) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/16)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 25.1.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de A Coruña — Spanien) — Abanca Corporación Bancaria SA/María Isabel Vázquez Rosende**

**(Rechtssache C-1/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/17)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 98 vom 14.3.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 10. Januar 2017 — Europäische Kommission/ Republik Finnland**

**(Rechtssache C-42/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/18)

*Verfahrenssprache: Finnisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 118 vom 4.4.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Münster — Deutschland) — X/Finanzamt I**

**(Rechtssache C-238/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/19)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 343 vom 19.9.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofs vom 14. Februar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal de Justiça — Portugal) — José Rui Garrett Pontes Pedroso/Netjets Management Limited**

**(Rechtssache C-242/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/20)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 251 vom 11.7.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 18. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Österreich) — Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds/Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**

**(Rechtssache C-309/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 335 vom 12.9.2016.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Andrea Witzel, Jannis Witzel, Jazz Witzel/Germanwings GmbH**

**(Rechtssache C-520/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 30.1.2017.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Januar 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Hannover — Deutschland) — Ralf-Achim Vetter, Susanne Glang-Vetter, Anna Louisa Vetter, Carolin Marie Vetter/Germanwings GmbH**

**(Rechtssache C-521/16) <sup>(1)</sup>**

(2017/C 129/23)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 30 vom 30.1.2017.

---

# GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 7. März 2017 — Lauritzen Holding/EUIPO — DK Company (IWEAR)**

**(Rechtssache T-622/14) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke IWEAR — Ältere Unionswortmarke INWEAR — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 129/24)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Lauritzen Holding AS (Drøbak, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: P. Walsh und S. Dunstan, Solicitors)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Bullock, dann D. Hanf)

**Streithelferin:** DK Company A/S (Ikast, Dänemark), zugelassen anstelle der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Nielsen und E. Skovbo, dann Rechtsanwältin E. Skovbo)

## Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juni 2014 (Sache R 1935/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen IC Companys A/S und Lauritzen Holding

## Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lauritzen Holding AS trägt die Kosten einschließlich der Aufwendungen der IC Companys A/S, die für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen für geistiges Eigentum (EUIPO) notwendig waren.

<sup>(1)</sup> ABl. C 351 vom 6.10.2014.

**Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Hersill/EUIPO — KCI Licensing (VACUP)**

**(Rechtssache T-741/14) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke VACUP — Ältere Unionswortmarken MINIVAC und V.A.C. — Fehlende ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 129/25)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Hersill, SL (Móstoles, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Aznar Alonso und Rechtsanwältin P. Koch Moreno)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. F. Crespo Carrillo)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* KCI Licensing, Inc. (San Antonio, Texas, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. S. Malynicz, QC)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. August 2014 (Sache R 1520/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen KCI Licensing und Hersill

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. August 2014 (Sache R 1520/2013-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Hersill, SL.
3. Die KCI Licensing, Inc. trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 448 vom 15.12.2014.

---

### **Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Edison/EUIPO — Eolus Vind (e)**

**(Rechtssache T-276/15) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung einer Unionsbildmarke — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 129/26)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Edison SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Martucci, F. Boscarior de Roberto und I. Gatto)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: D. Hanf und A. Folliard-Monguiral)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Eolus Vind AB (publ) (Hässleholm, Schweden)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. Februar 2015 (Sache R 2358/2013-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Edison und Eolus Vind

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Edison SpA trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 236 vom 20.7.2015.

**Urteil des Gerichts vom 1. März 2017 — EAD/KL****(Rechtssache T-278/15 P) <sup>(1)</sup>****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2013 —  
Nichtaufnahme in die Liste der beförderten Beamten — Kein Rechtsfehler)**

(2017/C 129/27)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Marquardt und M. Silva, dann S. Marquardt)

*Andere Partei des Verfahrens:* KL (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

*Streithelferin zur Unterstützung des Rechtsmittelführers:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und C. Berardis-Kayser)

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union [vertraulich] <sup>(2)</sup> wegen Aufhebung dieses Urteils

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) trägt seine eigenen Kosten sowie die Herrn KL im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen im vorliegenden Rechtszug entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 294 vom 7.9.2015.

<sup>(2)</sup> Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

**Urteil des Gerichts vom 14. März 2017 — Bank Tejarat/Rat****(Rechtssache T-346/15) <sup>(1)</sup>****(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Erneute Aufnahme des Namens der Klägerin in die Listen — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Rechtskraft — Ermessensmissbrauch — Grundrechte)**

(2017/C 129/28)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Bank Tejarat (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: S. Zaiwalla, P. Reddy und A. Meskarian, Solicitors, M. Brindle, QC, und R. Blakeley, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und A. Vitro)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2015/556 des Rates vom 7. April 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 101) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/549 des Rates vom 7. April 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2015, L 92, S. 12), soweit sie die Klägerin betreffen

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Bank Tejarat trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 302 vom 14.9.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 8. März 2017 — Raffhaelo Gutti/EUIPO — Transformados del Sur (CAMISERIA LA ESPAÑOLA)**

(Rechtssache T-504/15) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke CAMISERIA LA ESPAÑOLA — Ältere nationale Bildmarke, die zwei überkreuzte Fahnen darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Zeichenähnlichkeit — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2017/C 129/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Klägerin:* Raffhaelo Gutti, SL (Loja, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt I. Sempere Massa)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: B. Uriarte Valiente und A. Schifko)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Transformados del Sur, SA (Sevilla, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Salas Martin)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Juli 2015 (Sache R 2424/2014-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Transformados del Sur und Raffhaelo Gutti

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Raffhaelo Gutti, SL trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 354 vom 26.10.2015.

---

**Urteil des Gerichts vom 8. März 2017 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata)**

(Rechtssache T-23/16) <sup>(1)</sup>

*(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke Formata — Absoluter Nichtigkeitsgrund — Keine Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Relativer Nichtigkeitsgrund — Verwechslungsgefahr — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a sowie Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009)*

(2017/C 129/30)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ilona Biernacka-Hoba (Aleksandrów Łódzki, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Rumpel)



*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte A. Folliard-Monguiral und K. Zajfert)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO:* Formata Bogusław Hoba (Aleksandrów Łódzki)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2015 in der Sache R 102/2015-2 zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Frau Biernacka-Hoba und Formata Bogusław Hoba

### **Tenor**

1. Die Entscheidung der der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 4. November 2015 (Sache R 102/2015-2) wird aufgehoben, soweit die Beschwerdekammer den auf einen relativen Nichtigkeitsgrund gestützten Antrag auf Nichtigerklärung zurückgewiesen hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Frau Ilona Biernacka-Hoba.
4. Frau Ilona Biernacka-Hoba trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 111 vom 29.3.2016.

---

### **Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Puma/EUIPO (FOREVER FASTER)**

**(Rechtssache T-104/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke FOREVER FASTER — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Gleichbehandlung — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung)**

(2017/C 129/31)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Schunke)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: H. O'Neill und K. Sidat Humphreys)

### **Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2016 (Sache R 770/2015-1) über die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke FOREVER FASTER

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Puma SE trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 165 vom 10.5.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Marsh/EUIPO (ClaimsExcellence)**

**(Rechtssache T-308/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke ClaimsExcellence — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 129/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Marsh GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Riegger)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: R. Manea und D. Hanf)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2016 (Sache R 2358/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens ClaimsExcellence als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Marsh GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 8.8.2016.

---

**Urteil des Gerichts vom 9. März 2017 — Maximum Play/EUIPO — (MAXPLAY)**

**(Rechtssache T-400/16) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke MAXPLAY — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2017/C 129/33)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Maximum Play, Inc. (San Francisco, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: E. Zaera Cuadrado)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Mai 2016 (Sache R 2273/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens MAXPLAY als Unionsmarke

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Maximum Play, Inc. trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 371 vom 10.10.2016.

---

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2017 — RT/Parlament****(Rechtssache T-98/17)**

(2017/C 129/34)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Kläger: RT (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Europäisches Parlament

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären,
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. Juni 2016, mit der ein ärztliches Attest abgelehnt wurde, und — soweit erforderlich — die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 13. Januar 2017, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben und
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 59 des Beamtenstatuts und Art. 2 der internen Regeln.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Verstoß gegen Art. 59 des Beamtenstatuts und Art. 2 der internen Regeln.
3. Verstoß gegen Art. 59 des Beamtenstatuts und Art. 2 der internen Regeln, unzureichende Begründung und Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

---

**Klage, eingereicht am 14. Februar 2017 — BTB Holding Investments und Duferco Participations Holding/Kommission****(Rechtssache T-100/17)**

(2017/C 129/35)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Klägerinnen: BTB Holding Investments SA (Luxemburg, Luxemburg), Duferco Participations Holding SA (Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, R. Luff und M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- Art. 1 Buchst. a, b und d sowie Art. 2 des Beschlusses der Kommission vom 20. Januar 2016 über die von Belgien durchgeführten staatlichen Beihilfen SA.33926 2013/C (ex 2013/NN, 2011/CP) zugunsten von Duferco für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend, die sich auf die erste Maßnahme, nämlich den Verkauf einer Beteiligung von 49,9 % an der Duferco US durch die Foreign Strategic Investment Holding (FSIH) an die Duferco Industrial Investment, beziehen.

1. Rechts- und Beurteilungsfehler hinsichtlich des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors und der Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie Verstoß gegen die Begründungspflicht. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
  - Erstens habe die Kommission Rechtsfehler begangen und gegen die Grundsätze des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors und der Beweislastverteilung verstoßen, indem sie nicht korrekt zwischen der Anwendbarkeit und der Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors unterschieden habe;
  - zweitens seien der Kommission Begründungs- und Sorgfaltsmängel und Verstöße gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors sowie gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV zur Last zu legen, da sie keine Gesamtbeurteilung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors im Hinblick auf den Nachweis eines Vorteils vorgenommen habe.
2. Rechts- und Beurteilungsfehler der Kommission, weil sie bei der Beurteilung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors nicht alle relevanten Faktoren berücksichtigt, die wirtschaftliche Rationalität der Transaktion nicht anerkennt und die wesentlichen Argumente hinsichtlich der Rentabilität der Transaktion nicht berücksichtigt und damit gegen den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors, die Begründungspflicht im Sinne des Art. 296 AEUV und die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoßen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
  - erstens: mangelnde Berücksichtigung aller relevanten Faktoren;
  - zweitens: mangelnde Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rationalität der Transaktion;
  - drittens: Begründungsmangel, Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors, da die Kommission die Rentabilität der Investition der FSIH nicht berücksichtigt habe.
3. Offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler, Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, den Grundsatz der guten Verwaltung, das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors, die Voraussetzungen für das Bestehen eines Vorteils im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht, da die Kommission bei der Bezifferung des angeblichen Beihilfelements die Beteiligung der FSIH an der Duferco US nicht richtig bewertet habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in fünf Teile:
  - erstens: ungerechtfertigte Bezugnahme auf das Eigenkapital der Duferco US;
  - zweitens: fehlerhafte Berücksichtigung des Unternehmenswerts ohne Abzug der Verbindlichkeiten;

- drittens: Berücksichtigung nur der Ergebnisse des Geschäftsjahrs 2006;
- viertens: Anwendung eines willkürlichen und überhöhten Multiplikators;
- fünftens: willkürliche Nichtberücksichtigung beinahe des gesamten Berichts der KPMG vom 28. Mai 2014.

Die Klägerin BTB Holding Investments SA macht drei weitere Klagegründe geltend, die sich auf die zweite Maßnahme, nämlich den Verkauf einer Beteiligung von 25 % an der Duferco Participations Holding Limited durch die FSHI an die Bolmat Holding Limited, beziehen.

1. Offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler und Verstoß gegen die Grundsätze des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors und der Beweislastverteilung, gegen die Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils nach Art. 107 Abs. 1 AEUV und die Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, da die Kommission das Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors nicht richtig angewandt habe;
2. offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler, da die Kommission die von den Parteien dargelegten wesentlichen Umstände nicht berücksichtigt und damit gegen den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors, die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie die Sorgfalts- und die Begründungspflicht im Sinne des Art. 296 AEUV verstoßen habe;
3. offensichtliche Rechts- und Beurteilungsfehler bei der Bezifferung des angeblichen Beihilfeelements unter Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors sowie die Art. 107 Abs. 1 und 296 AEUV.

Die Klägerin BTB Holding Investments SA macht zwei weitere Klagegründe geltend, die sich auf die vierte Maßnahme, nämlich das Darlehen zugunsten der Ultima Partners Limited, beziehen.

1. Offensichtliche Fehler bei der Sachverhaltswürdigung und Rechtsfehler, da die Kommission unter Verstoß gegen den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV hinsichtlich des Vorliegens eines Vorteils sowie gegen die Begründungspflicht und die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der guten Verwaltung nicht dem komparativen Ansatz gefolgt sei;
2. offensichtliche Fehler bei der Sachverhaltswürdigung und Rechtsfehler bei der Bestimmung des Referenzzinssatzes, was zu einer fehlerhaften Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden privaten Investors sowie zu einem Verstoß gegen die Voraussetzung des Vorliegens eines Vorteils im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV geführt habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile:
  - Erstens habe die Kommission die Ultima Partners Limited unter Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltung sowie gegen die Begründungspflicht im Sinne des Art. 296 AEUV zu Unrecht mit „BB“ bewertet;
  - zweitens seien ihr bei der Einstufung der Sicherheiten für die FSIH offensichtliche Beurteilungsfehler unter Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung und des Vertrauensschutzes sowie gegen die Begründungspflicht im Sinne des Art. 296 AEUV unterlaufen.

---

**Klage, eingereicht am 15. Februar 2017 — Apple/EUIPO — Apo International (apo)**

**(Rechtssache T-104/17)**

(2017/C 129/36)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

#### **Parteien**

**Klägerin:** Apple Inc. (Cupertino, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: J. Olsen und P. Andreottola, Solicitors, und G. Tritton, Barrister)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:** Apo International Co. Ltd (Taipeh, Taiwan)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil apo“ — Anmeldung Nr. 11 293 628.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 in der Sache R 698/2016-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Beschwerde der Klägerin gegen die angefochtene Entscheidung vollumfänglich stattzugeben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.
- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der *reformatio in peius*.
- Die Beschwerdekammer sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Klage wegen Kennzeichenverletzung nach Art. 8 Abs. 4 nicht substantiiert gewesen sei.

---

**Klage, eingereicht am 16. Februar 2017 — Steinhoff u.a./EZB**

**(Rechtssache T-107/17)**

(2017/C 129/37)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* Frank Steinhoff (Hamburg, Deutschland), Ewald Filbry (Dortmund, Deutschland), Vereinigte Raiffeisenbanken Gräfenberg-Forchheim-Eschenau-Heroldsberg eG (Gräfenberg, Deutschland), Werner Bäcker (Rodgau, Deutschland), EMB Consulting SE (Mühlthal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Hoepner)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Anträge**

Die Kläger beantragen, die Beklagte zu verurteilen, nachfolgende Beträge nebst jeweils 5-Prozentpunkte Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen:

- an den Kläger zu 1.: 314 000 Euro;
- an den Kläger zu 2.: 54 950 Euro;
- an den Kläger zu 3.: 2 355 000 Euro;
- an den Kläger zu 4.: 303 795 Euro;
- an den Kläger zu 5.: 750 460 Euro.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Schadensersatzklage rügen die Kläger die Pflichtverletzung der Beklagten durch Unterlassen von Hinweisen in ihrer Stellungnahme vom 17. Februar 2012 bezüglich der vom griechischen Staat emittierten und garantierten Wertpapiere (CON/2012/12) auf die Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Umstrukturierung der griechischen Staatsschulden durch einen Zwangsumtausch durch das Gesetz 4050/2012.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlender Hinweis auf die Unzulässigkeit der zwangsweisen Umstrukturierung im Hinblick auf den Grundsatz *pacta sunt servanda*, da Abänderungsklauseln nicht wirksam nachträglich in die bestehenden Staatsanleihen eingeführt werden könnten
2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Feststellung einer Enteignungswirkung des beabsichtigten Gesetzesvorhaben Griechenlands, das einen Zwangsumtausch vorsah, ohne dass im Gesetz selbst eine angemessene Entschädigung festgesetzt wäre, als Verstoß gegen Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
3. Dritter Klagegrund: Fehlender Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 63 AEUV
4. Vierter Klagegrund: Fehlender Hinweis auf einen Verstoß gegen Art. 124 AEUV

---

**Klage, eingereicht am 17. Februar 2017 — Pelikan/EUIPO — NBA Properties (NEW ORLEANS PELICANS)**

**(Rechtssache T-112/17)**

(2017/C 129/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### Parteien

*Kläger:* Pelikan Vertriebsgesellschaft mbH & Co. KG (Hannover, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Hildebrandt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* NBA Properties, Inc. (New York, New York, Vereinigte Staaten)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Antragsteller der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke in Schwarzweiß mit den Wortbestandteilen „NEW ORLEANS PELICANS“ — Anmeldung Nr. 11 518 487.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. Dezember 2016 in der Sache R 408/2016-4.

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 20. Februar 2017 — Alba Aguilera u. a./EAD**

**(Rechtssache T-119/17)**

(2017/C 129/39)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Kläger:* Ruben Alba Aguilera (Addis-Abeba, Äthiopien) und 28 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und T. Martin, avocats)

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst

### **Anträge**

Die Kläger beantragen,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit die Zulage für die Lebensbedingungen für die in Äthiopien verwendeten Bediensteten ab dem 1. Januar 2016 von 30 % auf 25 % herabgesetzt wird;
- den EAD zu verurteilen, ihnen einen nach billigem Ermessen durch das Gericht festgesetzten Betrag als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des EAD, die Zulage für die Lebensbedingungen für die in der Delegation in Äthiopien verwendeten Bediensteten der Europäischen Union von 30 % auf 25 % herabzusetzen.

Zur Stützung der Klage machen die Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verpflichtung zum Erlass von ADB zu Anhang X des Statuts
2. Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs X des Statuts, da die Methode des EAD zur Festlegung des Betrags der Zulage für die Lebensbedingungen an einem Ort der dienstlichen Verwendung den „Grundsatz der regionalen Kohärenz“ berücksichtige
3. Verschiedene offensichtliche Beurteilungsfehler, die daher die angefochtene Entscheidung rechtswidrig machten

---

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — Exaa Abwicklungsstelle für Energieprodukte/ACER**

**(Rechtssache T-123/17)**

(2017/C 129/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Parteien**

*Klägerin:* Exaa Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Rajal)



*Beklagte:* Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in der Beschwerdesache A-001-2017 (consolidated) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Beklagten vom 17. Februar 2017 betreffend die Abweisung ihres Antrags auf Zulassung zur Streithilfe für nichtig zu erklären; und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 11 der Verfahrensordnung des Beschwerdeausschusses der Beklagten sowie Verletzung von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Beschwerdeausschuss zu Unrecht das Bestehen eines berechtigten Interesses der Klägerin am Ausgang des Beschwerdeverfahrens verneint habe
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung von Art. 296 Abs. 2 AEUV (schwerer Begründungsmangel)
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör, da der Beschwerdeausschuss die Stellungnahme der Beklagten zum Streithilfeantrag der Klägerin dieser nicht zugestellt habe

---

### **Klage, eingereicht am 27. Februar 2017 — Torné/Kommission**

**(Rechtssache T-128/17)**

(2017/C 129/41)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Isabel Torné (Algés, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 16. April 2016, mit der ihr Antrag auf Festsetzung der jährlichen Anwachsrates für ihre Ruhegehaltsansprüche und ihres Ruhestandsalters abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin des vorliegenden Rechtsstreits wendet sich gegen die stillschweigende Ablehnung ihres Antrags auf eine vorgezogene Entscheidung über bestimmte feststehende und unveränderliche Faktoren für die Berechnung ihrer Ruhegehaltsansprüche. Die stillschweigende Ablehnung ihres Antrags stelle die Unterlassung einer nach dem Statut gebotenen Maßnahme dar und sei daher eine beschwerende Maßnahme im Sinne von Art. 90 des Statuts.

Was die Faktoren für die Berechnung ihres Ruhegehalts betrifft, beanstandet die Klägerin auch die Praxis der Kommission, nach der die Versetzung eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. f BSB an eine andere Agentur der Europäischen Union den Abschluss eines neuen Vertrags mit sich bringe, der von dem vorangegangenen zu unterscheiden sei, was eine Laufbahnunterbrechung dieses Bediensteten belege und daher zur Anwendung der neuen Statutsbestimmungen über das Ruhegehalt führe.

---

**Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Argus Security Projects/Kommission und EAD**

**(Rechtssache T-131/17)**

(2017/C 129/42)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Argus Security Projects Ltd (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme)

*Beklagte:* Europäische Kommission, Europäischer Auswärtiger Dienst

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in dem Schreiben der Kommission vom 13. Februar 2017 enthaltene Aufrechnungsentscheidung über einen Betrag von 52 600 Euro für nichtig zu erklären;
- die in dem Schreiben der Kommission, die im Namen des Rechnungsführers des EAD handelte, vom 15. Februar 2017 enthaltene Aufrechnungsentscheidung über einen Betrag von 41 522 Euro für nichtig zu erklären;
- die in dem Schreiben der Kommission, die Namen des Rechnungsführers des EAD handelte, vom 28. Februar 2017 enthaltene Aufrechnungsentscheidung über einen Betrag von 6 324 Euro für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission und dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Der Erlass einseitiger Aufrechnungsentscheidungen, wie es die angefochtenen Entscheidungen seien, sei in einem vertraglichen Kontext, erst recht, wenn die andere Vertragspartei bei dem vertraglich für zuständig bestimmten Gericht eine Klage aus vertraglicher Haftung erhoben habe, als rechtswidrig und als mit Art. 47 der Charta unvereinbar anzusehen.
2. Unzuständigkeit der Europäischen Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für den Erlass von Aufrechnungsentscheidungen in einem vertraglichen Rahmen: Die Beklagten hätten ihre Befugnisse überschritten, indem sie einseitig Rechten ausgeübt hätten, um einen Streit vertraglichen Ursprungs zu beenden, und die angefochtenen Entscheidungen seien somit wegen Unzuständigkeit ihres Urhebers für nichtig zu erklären.
3. Verstoß gegen Art. 80 der Verordnung Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (im Folgenden: Haushaltsordnung): Der Rechnungsführer der Kommission könne nicht zu Recht davon ausgehen, dass die fragliche Forderung einredefrei, beziffert und fällig sei, da das Verfahren vor dem belgischen Gericht noch anhängig sei. Diese Forderung erfülle daher nicht die in Art. 80 der Haushaltsordnung festgelegten Bedingungen und könne daher nicht aufgerechnet werden.

**Klage, eingereicht am 2. März 2017 — Cotecnica/EUIPO — Mignini & Petrini (cotecnica MAXIMA)****(Rechtssache T-136/17)**

(2017/C 129/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Cotecnica, SCCL (Bellpuig, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Erdozain López, J. Galán López und J. Devaureix)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Mignini & Petrini SpA (Petrignano di Assisi, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „cotecnica MAXIMA“ — Anmeldung Nr. 13 292 495.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. November 2016 in der Sache R 853/2016-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 28. Februar 2017 — Prim/EUIPO — Primed Halberstadt Medizintechnik (PRIMED)****(Rechtssache T-138/17)**

(2017/C 129/44)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Prim, SA (Móstoles, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Broschat García)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Primed Halberstadt Medizintechnik GmbH (Halberstadt, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „PRIMED“ Nr. 5 154 182

*Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren*

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. Dezember 2016 in den verbundenen Sachen R 2494/2015-4 und R 163/2016-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kibelisa/Rat**

**(Rechtssache T-139/17)**

(2017/C 129/45)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Roger Kibelisa (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Roger Kibelisa betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß des Rates gegen wesentliche Formvorschriften, insbesondere Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers, Verletzung der dem Rat obliegenden Begründungspflicht und Verletzung des Rechts des Klägers auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
  2. Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Rechts der Europäischen Union, da der Rat das Eigentumsrecht des Klägers verletzt habe.
-

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kampete/Rat****(Rechtssache T-140/17)**

(2017/C 129/46)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Ilunga Kampete (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Ilunga Kampete betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Amisi Kumba/Rat****(Rechtssache T-141/17)**

(2017/C 129/47)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Gabriel Amisi Kumba (Kasa-Vubu, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Gabriel Amisi Kumba betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kaimbi/Rat****(Rechtssache T-142/17)**

(2017/C 129/48)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Delphin Kaimbi (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Delphin Kaimbi betrifft;

— dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Ilunga Luyoyo/Rat****(Rechtssache T-143/17)**

(2017/C 129/49)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Ferdinand Ilunga Luyoyo (Kasa-Vubu, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Ferdinand Ilunga Luyoyo betrifft;

— dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Numbi/Rat****(Rechtssache T-144/17)**

(2017/C 129/50)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* John Numbi (Kinshasa, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn John Numbi betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 6. März 2017 — Kanyama/Rat****(Rechtssache T-145/17)**

(2017/C 129/51)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* Célestin Kanyama (La Gombe, Demokratische Republik Kongo) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Okito)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 2016/2230 zur Durchführung des Beschlusses (GASP) 2016/2231 des Rates vom 12. Dezember 2016 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen, und zur Änderung des Beschlusses 2010/788/GASP für nichtig zu erklären, soweit sie Herrn Célestin Kanyama betrifft;
- dem Rat neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Klägers und aller Streithelfer aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-139/17, Kibelisa/Rat, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 7. März 2017 — Mondi/ACER****(Rechtssache T-146/17)**

(2017/C 129/52)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien***Klägerin:* Mondi AG (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Rajal)*Beklagte:* Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die in der Beschwerdesache A-001-2017 (consolidated) ergangene Entscheidung des Beschwerdeausschusses der Beklagten vom 17. Februar 2017 betreffend die Abweisung ihres Antrags auf Zulassung zur Streithilfe für nichtig zu erklären; und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung von Art. 11 der Verfahrensordnung des Beschwerdeausschusses der Beklagten sowie Verletzung von Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Beschwerdeausschuss zu Unrecht das Bestehen eines berechtigten Interesses der Klägerin am Ausgang des Beschwerdeverfahrens verneint habe
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör, da der Beschwerdeausschuss die Stellungnahme der Beklagten zum Streithilfeantrag der Klägerin dieser nicht zugestellt habe

---

**Klage, eingereicht am 8. März 2017 — Asolo/EUIPO — Red Bull (FLÜGEL)****(Rechtssache T-150/17)**

(2017/C 129/53)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Asolo LTD (Limassol, Zypern) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Red Bull GmbH (Fuschl am See, Österreich)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionswortmarke „FLÜGEL“ — Unionsmarke Nr. 637 686.*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. November 2016 in der Sache R 282/2015-5.



**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung zur Gänze aufzuheben;
- den Antrag auf Nichtigerklärung zurückzuweisen;
- dem EUIPO und Red Bull die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 54 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 8. März 2017 — Marriott Worldwide/EUIPO — Graf (Darstellung eines  
geflügelten Stiers)**

**(Rechtssache T-151/17)**

(2017/C 129/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Marriott Worldwide Corp. (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Reid, Solicitor)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Johann Graf (Gumpoldskirchen, Österreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines geflügelten Stiers) — Unionsmarke Nr. 10 511 723

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2017 in der Sache R 165/2016-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009;

- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 53 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 9. März 2017 — Deichmann/Kommission**

**(Rechtssache T-154/17)**

(2017/C 129/55)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und M. Meulenbelt)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Chengdu Sunshine Shoes Co. Ltd., Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd. und Fujian Sunshine Footwear Co. Ltd. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und 2 EUV, da es für die angefochtene Verordnung keine Rechtsgrundlage gebe. Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission sei nicht befugt gewesen, die angefochtene Verordnung zu erlassen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 266 AEUV, da es unterlassen worden sei, die zur Durchführung des Urteils vom 4. Februar 2016, C&J Clark International (C-659/13 und C-34/14, EU:C:2016:74), notwendigen Maßnahmen zu treffen.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 <sup>(1)</sup> und den Grundsatz der Rechtssicherheit durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf während der Geltungsdauer der Verordnungen Nr. 1472/2006 <sup>(2)</sup> und Nr. 1294/2009 <sup>(3)</sup> erfolgte Einfuhren von Schuhen.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/1036, da die Antidumpingzölle ohne eine neuerliche Beurteilung des Unionsinteresses eingeführt worden seien. Nach Ansicht der Klägerin wäre es jedenfalls offensichtlich falsch, zu entscheiden, dass die Einführung der Antidumpingzölle im Interesse der Union lag.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 und 4 EUV, da ein Rechtsakt erlassen worden sei, der über das hinausgehe, was zur Erreichung seines Ziels notwendig sei.

- <sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).
- <sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam (ABl. 2006, L 275, S. 1).
- <sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1294/2009 des Rates vom 22. Dezember 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in Vietnam und in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf aus der Sonderverwaltungsregion Macau versandte Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder, ob als Ursprungserzeugnisse der Sonderverwaltungsregion Macau angemeldet oder nicht, nach einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. 2009, L 352, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 9. März 2017 — Van Haren Schoenen/Kommission**

**(Rechtssache T-155/17)**

(2017/C 129/56)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Van Haren Schoenen BV (Waalwijk, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems, S. De Knop und M. Meulenbelt)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2257 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Chengdu Sunshine Shoes Co. Ltd., Foshan Nanhai Shyang Yuu Footwear Ltd. und Fujian Sunshine Footwear Co. Ltd. hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend. Diese Klagegründe sind mit den in der Rechtssache T-154/17, Deichmann/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch.

---

**Klage, eingereicht am 10. März 2017 — Cristalfarma/EUIPO — Novartis (ILLUMINA)**

**(Rechtssache T-157/17)**

(2017/C 129/57)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Cristalfarma Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Almaraz Palmero)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Novartis AG (Basel, Schweiz)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Antragsteller:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „ILLUMINA“ — Anmeldung Nr. 11 934 239.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2017 in der Sache R 1187/2016-4.

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten, falls sie diesem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Beschwerdekammer, aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 75, Art. 42 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 14. März 2017 — Consorzio di Garanzia dell'Olio Extra Vergine di Oliva di Qualità/Kommission**

**(Rechtssache T-163/17)**

(2017/C 129/58)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

### **Parteien**

*Kläger:* Consorzio di Garanzia dell'Olio Extra Vergine di Oliva di Qualità (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Fratini und G. Pandolfi)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- der Klage stattzugeben und somit die außervertragliche Haftung der Kommission im Sinne von Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV anzuerkennen;
- den Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens (positiver Schaden und entgangener Gewinn) und immateriellen Schadens (Beeinträchtigung des Ansehens und des Rufes) anzuordnen;
- die Zahlung von Ausgleichszinsen und Verzugszinsen anzuordnen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger des vorliegenden Verfahrens begehrt den Ersatz des Schadens, der ihm zum einen dadurch entstanden sei, dass die Kommission die Programme der Europäischen Union zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in Drittländern unkoordiniert geleitet habe, und zum anderen dadurch, dass die Kommission nicht die schädlichen und wettbewerbsverzerrenden Folgen beseitigt habe, die durch die unkoordinierte Überlagerung der beiden Programme entstanden seien.

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Der erste Klagegrund betrifft Rechtsverstöße der Kommission. So habe die Kommission gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 18 AEUV und Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoßen, da sie keine kohärente Koordinierung der Programme der Europäischen Union zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in den beteiligten Drittländern sichergestellt habe. Des Weiteren habe sie gegen den Grundsatz der guten Verwaltung nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen bzw. das entsprechende Recht verletzt, da sie nicht die Maßnahmen erlassen habe, die geboten gewesen wären, nachdem sie über die wettbewerbsschädigenden Wirkungen der fehlenden Koordinierung der beiden Absatzförderungskampagnen informiert worden sei.
2. Der zweite Klagegrund betrifft das Vorliegen eines tatsächlichen und sicheren Schadens. Demnach habe die Kommission dem Kläger durch die Missachtung der ihr obliegenden Pflichten einen beachtlichen Schaden (positiver Schaden, entgangener Gewinn und immaterieller Schaden) zugefügt.
3. Der dritte Klagegrund betrifft das Bestehen eines Kausalzusammenhangs. Da der entstandene Schaden eine hinreichend unmittelbare und sofortige Folge der unzumutbaren Leitung der Programme zur Förderung des Absatzes von Olivenöl in Drittländern sei, bestehe ein unmittelbares Ursache-Wirkungs-Verhältnis zwischen dem Verhalten der Kommission und dem geltend gemachten Schaden, der nach Art. 340 Abs. 2 AEUV zu ersetzen sei.

---

**Klage, eingereicht am 10. März 2017 — Emcur/EUIPO — Emcure Pharmaceuticals (EMCURE)**

**(Rechtssache T-165/17)**

(2017/C 129/59)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Emcur Gesundheitsmittel aus Bad Ems GmbH (Bad Ems, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Bröcker)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Emcure Pharmaceuticals Ltd (Bhosari, Indien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „EMCURE“ — Anmeldung Nr. 12 269 049.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Dezember 2016 in der Sache R 790/2016-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**